

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7b342681-8bf4-3c3c-9dfd-455b2c7b4ed7

BibliografieTitelVerwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)Amtliche AbkürzungVwVfGNormtypGesetzNormgeberBundGliederungs-Nr.201-6

§ 66 VwVfG - Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten

- (1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.
- (2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen; ein schriftlich oder elektronisch vorliegendes Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.

